

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Band: 83 (1979)
Heft: 1-2

Artikel: Die Rechte des Kindes : Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1959
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-317870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ventute um das Kind. 1979 sollen verschiedene Einsätze verstärkt werden:

Über 60 000 Elternbriefe werden heute schon an Familien mit Kindern im 1.—3. Lebensjahr verteilt. Nun werden sich an der Gratisabgabe weitere Gegenden beteiligen, zum Beispiel das Engadin. Die Briefe geben praktische Hilfe zur körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes. —

Der Ferienpass, heute ein Büchlein voller Anregungen für daheimgebliebene Stadtkinder, soll auch aufs Land getragen werden. —

In den Berggegenden soll der Sozial- und Gesundheitsdienst ausgebaut und gleiche Chancen für Bergkinder angestrebt werden. —

Kinder in unvollständigen Familien erhalten Überbrückungsbeiträge oder regelmässige Zuwendungen; durch letztere ergeben sich gute menschliche Beziehungen zu den betroffenen Familien. —

Alleinstehenden Müttern können Ferien ermöglicht werden, Tagesmütter werden vermittelt, Alimenten-Inkasso wird besorgt. —

Durch Verkehr, Überbauung und Industrialisierung sind Spielmöglichkeiten weitgehend erstickt worden. Das Spiel, eine Notwendigkeit für körperliche und geistige Entwicklung, muss wieder ermöglicht werden durch Spielplätze bei Neubauten, Gestaltung von Hinterhöfen und Pausenplätzen, Bau von Freizeitzentren. Die Eltern müssten in den Gartenbauämtern der Ortschaften Mitspracherecht haben, ebenso bei der Planung von Neubauten, hier besonders, um für Schallisolationen und Nutzung der Vorgärten kämpfen zu können.

Mit ihrem Aufruf zum «Jahr des Kindes» will die UNO auf die Nöte der Kinder aufmerksam machen. Über das Elend der Kinder in der dritten Welt wissen wir schon viel; aber Not, wenn auch oft versteckte, gibt es auch bei unsern Kindern, in der Stadt, auf dem Land und in den Bergen. Dieses Jahr nützen, um die Kinder in unserer Umgebung besser zu beobachten, sich verzaubern zu lassen von ihrer Freude und Lebenslust, unser Herz für ihre Nöte zu öffnen, das wäre ein Anliegen von Pro Juventute!
Liselotte Traber

DIE RECHTE DES KINDES

(Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. November 1959)

- Das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge.
- Das Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
- Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
- Das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung.
- Das Recht auf besondere Behandlung und Betreuung, wenn es behindert ist.
- Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung.
- Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.
- Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.
- Das Recht auf Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit.
- Dem Kind stehen alle diese Rechte zu, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Religion, sozialer Stellung.